



Ist das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, so kann der Familienbedarf durch Eigeneinkommen des Ehegatten unter Umständen mit gedeckt werden. Daneben ergibt sich eine Ersparnis durch die gemeinsame Haushaltsführung, die mit wachsendem Lebensstandard steigt. Verfügt der Unterhaltspflichtige über das gegenüber seinem Ehegatten höhere Einkommen, so schuldet er zusätzlich Familienunterhalt. In diesem Fall ist dem Unterhaltspflichtigen und seinem Ehegatten der Familienselbstbehalt zu belassen. Dieser errechnet sich wie folgt:

Pro Ehegatten 1800,00 €, insgesamt also 3.600 € - 10 % Haushaltsersparnis = 3.240,00 €.

Das sich nach Abzug des Familienselbstbehalts er rechnende Einkommen wird noch einmal um eine Haushaltsersparnis gemindert. Die Hälfte des danach noch verbleibenden Betrages zuzüglich des Familienselbstbehalts hat dem unterhaltspflichtigen Kind selbst zu verbleiben.

Dem nicht verheirateten Kind ist über den Mindesteigenbedarf hinaus der angemessene Eigenbedarf zu belassen.

Dem verheirateten Kind ist der Familienselbstbehalt zu belassen, der um eine Haushaltsersparnis von 10 % zu reduzieren ist.

BEISPIEL:

Der unterhaltspflichtige Ehemann M hat ein bereinigtes Einkommen von 3.800 €, seine Ehefrau F hat kein eigenes Einkommen

Familieneinkommen = 3.800 €

./. Familienselbstbehalt

3240,00 € = 560,00€

./. 10 % Haushaltsersparnis (56)= 504,00€

davon verbleibt ½ = 252,00 €

zuzüglich Familienselbstbehalt 3240,00

Individueller Familienbedarf = 3.492 €

Da das unterhaltspflichtige Kind hier Alleiverdiener ist, steht ihm der Familienbedarf allein zu. Von dem Familieneinkommen stehen deshalb (3.800€ - 3.492 € =) 308 € für den Unterhalt zur Verfügung.

Der unterhaltspflichtige Ehemann hat ein bereinigtes Einkommen von 3.500 €, seine Ehefrau F ein solches von 1.500 €.

Familieneinkommen = 5.000 €

./. Familienselbstbehalt 3240,00 € = 1760

./. 10 % Haushaltsersparnis (176,00) = 1584,00 €

davon verbleibt ½ = 792,00€

zuzüglich Familienselbstbehalt = 3240,00 €

Individueller Familienbedarf = 4032,00€

Der Anteil des unterhaltspflichtigen Kindes daran beträgt (3.500 € : 5.000 € x 100 =) 70 % = 2822,40

Von seinem Einkommen stehen deshalb (3.500 € - 2822,40 € =) 677,60 € für den Unterhalt zur Verfügung.

Anderes gilt, wenn das unterhaltspflichtige Kind verheiratet ist, aber über kein eigenes Einkommen verfügt. In diesem Fall hat es nämlich einen Anspruch auf Familienunterhalt. Dieser ist aber nicht auf Gewährung einer Geldrente gerichtet. Deswegen steht dieser Unterhaltsanspruch nicht für den Elternunterhalt zur Verfügung. Dasselbe gilt für das dem Ehegatten zustehende Taschengeld. Dieses ist nur in sehr geringem Umfang einsetzbar:

BEISPIEL:

Der nicht unterhaltspflichtige Ehemann hat ein bereinigtes Einkommen von 5.000 €, die unterhaltspflichtige Ehefrau verfügt über kein Einkommen.

Einkommen des Ehemannes = 5.000 €

Davon Anspruch auf Taschengeld 5 % = 250 €

./. 5% des Familienselbstbehalts (3240,00 € x 5% =162,00 Differenz = 88 €

Davon ½ =44 €

Das unterhaltspflichtige Kind hat ein geringeres Einkommen als der Ehegatte:

BEISPIEL

Einkommen unterhaltspflichtige Ehefrau

1.600 €

Einkommen Ehemann

4.000 €

Familieneinkommen

5.600 €

Abzüglich aktueller Familienselbstbehalt

(2x1.800 € - 10 % Haushaltsersparnis) = 3.240 €

verbleiben 2.360 €

Abzüglich 10 % Haushaltsersparnis 2.124 €

Davon verbleiben zusätzlich ½ 1.062 €

Zzgl. Familienselbstbehalt = individueller Familienbedarf 4.302 €

Anteil der Ehefrau:

= 1.600 € : 5.600 € x 100 = 29 % =) gerundet

1.250 €

Einkommen der Ehefrau ; 1.600 €

Für Elternunterhalt einsetzbar: 350 €



Der Interessenverband - ISUV/VDU e.V. - ist eine gemeinnützige Selbsthilfeorganisation seiner Mitglieder und steht allen im Bereich Familien- und Unterhaltsrecht Hilfesuchenden offen.

Satzungsgemäße Aufgabe von ISUV/VDU ist die Förderung der Information über und das Verständnis für familienpolitische und -rechtliche Maßnahmen, sowie die Kenntnisse von deren Auswirkungen, um zur allgemeinen Verbesserung der Rechtslage im Bereich des Familien- und Unterhaltsrechts beizutragen (§ 2 der Satzung).

Der Verband ISUV/VDU wurde aus der Erfahrung heraus gegründet, dass die Gesellschaft die Probleme der Getrenntlebenden und Geschiedenen, der Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten, der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und die von deren Kindern häufig ignoriert oder ihnen zu wenig Verständnis entgegenbringt.

ISUV/VDU fordert grundlegende Reformen des geltenden Familien- und Unterhaltsrechts und der damit zusammenhängenden steuerrechtlichen Fragen sowie weitere Reformen des Kindschaftsrechts.

Der Verband verfolgt seine Ziele durch

- Öffentlichkeitsarbeit zu allen Fragen des Familien-, Unterhalts- und Kindschaftsrechts,
- Einflussnahme auf die Gesetzgebung,
- Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern,
- menschlichen Beistand für betroffene Mitglieder.

Die Veranstaltung wurde organisiert vom:

ISUV
Interessenverband
Unterhalt und Familienrecht
Kontaktstelle Ravensburg/Oberschwaben

Referent war:
Rechtsanwalt // Mediator
Roland Hoheisel-Gruler
Fachanwalt für Familienrecht
Josefinenstraße 11/1,
72488 Sigmaringen
☎ 07571- 52227

kanzlei@elfstricheins.de

www.elfstricheins.de



Uns gibt es jetzt auch
als Smartphone-App!



FAMILIENRECHT

Themenabend

UNTERHALTSRECHT

ELTERNUNTERHALT

Rechtsanwalt // Mediator
Roland Hoheisel-Gruler
im Auftrag des

ISUV
Interessenverband
Unterhalt und Familienrecht